



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Folgen der Auflösung der Verträge zwischen IBG und GoodVent

Kleine Anfrage - KA 6/8602

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach Bekanntwerden der privaten Geschäfte des Geschäftsführers der GoodVent GmbH & Co KG Herrn Dr. Dinnies Johannes von der Osten im Sommer 2013 hat die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (im Folgenden IBG) am 25. Juli 2013 die bestehenden Verträge mit der GoodVent Beteiligungsmanagement GmbH & Co KG sowie der GoodVent GbR außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt. In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 17. Dezember 2013 zur Rückübertragung des Beteiligungsmanagements auf die IBG zum 1. Januar 2014 hat die IBG mit der GoodVent GmbH & Co KG am 13. Februar 2014 einen Kauf- und Überleitungsvertrag geschlossen.

Damit wurden das Personal, die betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände und die Verträge auf die IBG übertragen. (Quelle: mediale Berichterstattung sowie Beteiligungsbericht Sachsen-Anhalt 2013/2014, S. 119 f).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Frage 1:

Wann sind welche vertraglichen Bindungen zwischen GoodVent (GbR, GmbH & Co KG) und IBG mit welcher Folge aufgelöst worden?

Die IBG hat die bestehenden Verträge,

1. den zwischen dem Land und der GoodVent Beteiligungsmanagement GmbH & Co. KG abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag und

(Ausgegeben am 08.01.2015)

2. die zwischen dem Land, der IBG, der IBG Komplementär GmbH, der GoodVent Beteiligungsmanagement GmbH & Co. KG und der GoodVent GbR abgeschlossenen Gesellschaftsverträge der Fondsgesellschaften,

am 25. Juli 2013 mit sofortiger Wirkung außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt.

Im Ergebnis einer Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH im September 2013 wurden weitere Verstöße des Beteiligungsmanagers Dr. von der Osten gegen die Konkurrenzschutzklauseln festgestellt.

Die IBG hat daraufhin aufgrund der neuen Erkenntnisse zur Stärkung der eigenen Rechtsposition am 12. Dezember 2013 nochmals die Verträge mit der GoodVent außerordentlich gekündigt.

Die GoodVent hat den Kündigungserklärungen widersprochen. Über die Wirksamkeit der Kündigungserklärungen bestehen zwischen der IBG und der GoodVent Meinungsverschiedenheiten.

Frage 2:

Wann und mit welcher Folge hat die GoodVent GbR, GoodVent GmbH & Co KG oder Herr Dr. Dinnies Johannes von der Osten finanzielle Forderungen in welcher Höhe an das Land Sachsen-Anhalt bzw. die IBG gerichtet?

Am 11. Dezember 2013 hat die GoodVent ein Angebot zur einvernehmlichen Trennung unterbreitet. Darin hat GoodVent eine Entschädigung für die entgangenen Vergütungen unter Anrechnung ihrer ersparten Kosten für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2016 vorgeschlagen. Dieses Angebot hat die GoodVent im März 2014 erneuert. Das Land und die IBG haben die Forderungen jeweils abgelehnt.

Frage 3:

Wieso hat die IBG nach außerordentlicher Kündigung einen Kauf- und Übereignungsvertrag welchen Inhalts geschlossen? Bitte um Auflistung von Leistung und Gegenleistung des Kauf- und Übereignungsvertrages.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 hat die IBG der GoodVent mitgeteilt, dass die IBG ab 1. Januar 2014 das Beteiligungsmanagement selbst übernehmen wird und die GoodVent zur Rückgabe der Geschäftsunterlagen der IBG und der Fondsgesellschaften, die Beteiligungen der IBG und/oder die IBG-Portfoliounternehmen betreffen, an die IBG aufgefordert. Gleichzeitig wurde der GoodVent das Angebot unterbreitet, die Geschäftsausstattung einschließlich der IT-Systeme der GoodVent, die Angestellten der GoodVent und den Mietvertrag über die Geschäftsräume der GoodVent in Magdeburg zu übernehmen, da die IBG über keine eigenen Ressourcen zur Durchführung des Beteiligungsmanagements verfügte.

Der Abschluss des Kauf- und Übereignungsvertrags lag im Interesse der IBG, da diese anderenfalls eigenes Personal hätte einstellen müssen, eigene Büroräume benötigt hätte sowie Lizenzen an der Beteiligungsmanagementsoftware hätte erwerben müssen. Der Abschluss des Kauf- und Übereignungsvertrags war jedoch auch im Interesse der GoodVent, da diese sonst Personal hätte bezahlen müssen, für die in der GoodVent keine Verwendung mehr bestanden hätte. Mit dem Abschluss des Kauf-

und Übereignungsvertrags wurde außerdem der Streitwert in einem möglichen Klageverfahren reduziert, da sich die GoodVent die durch den Abschluss des Vertrages ersparten Kosten anrechnen lassen muss.

Die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, den Kauf- und Übereignungsvertrag, insbesondere seine finanziellen Konditionen geheim zu halten und Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zugänglich zu machen. Der Vertrag darf jedoch parlamentarischen Gremien im Rahmen der von ihnen durchgeführten Prüfungen vorgelegt werden.

Frage 4:

Inwiefern hat das Land Sachsen-Anhalt bzw. die IBG finanzielle Mittel in welcher Höhe und aus welchen tatsächlichen Gründen (z. B. zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens, Entschädigung für die Restlaufzeit des Vertrages) auf welcher rechtlichen Grundlage nach Bekanntwerden der privaten Beteiligungen Dr. von der Osten an die GoodVent GbR oder GmbH & Co KG oder an Dr. Dinnies Johannes von der Osten geleistet?

Mit mündlicher Vereinbarung vom 25. Juli 2013 ist die GoodVent bis auf weiteres mit der Geschäftsbesorgung entsprechend den Regelungen des Geschäftsbesorgungsvertrages aber unter Ausschluss einer Mitwirkung von Herrn Dr. von der Osten beauftragt worden, um die Betreuung des Portfolios für eine Übergangszeit zu gewährleisten. Die Übergangszeit wurde zum 31. Dezember 2013 durch die IBG beendet. Für diese Zeit hat GoodVent unter Berücksichtigung eines Abschlages Vergütungszahlungen erhalten.

Weiterhin hat die IBG der GoodVent für den Zeitraum zwischen dem Übertragungstichtag (1. Januar 2014) und der Unterzeichnung des Kauf- und Übereignungsvertrages (13. Februar 2014) ihre Auslagen erstattet sowie für das übernommene Sachanlagevermögen der GoodVent einen Kaufpreis gezahlt. Die Zahlungshöhe unterliegt ebenfalls der vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitsverpflichtung.

Frage 5:

Inwiefern beabsichtigt das Land Schadenersatzforderungen an Herrn Dr. von der Osten bzw. an GoodVent (GbR bzw. GmbH & Co KG) zu stellen? Inwiefern wurde ein Forderungsverzicht zwischen wem vereinbart?

Die IBG oder das Land haben bisher keine Schadenersatzansprüche gegenüber Herrn Dr. von der Osten oder der GoodVent geltend gemacht. Die IBG behält sich jedoch vor, zukünftig Schadenersatzforderungen gegenüber Herrn Dr. von der Osten oder der GoodVent geltend zu machen. Ein Forderungsverzicht wurde nicht vereinbart.